

5. Nachtrag vom 13.02.2026
zur Hauptsatzung vom 06.02.20215 der Stadt Ennepetal
in der Fassung des 4. Nachtrags vom 13.03.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 13.11.2025 den 5. Nachtrag der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Anregungen und Beschwerden erhält folgende Fassung:

(1) Jede/r Einwohner/in hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ennepetal fallen.

Der § 11 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz erhält folgende Fassung:

(3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes. Hiervon ausgenommen sind der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, des Wahlausschusses, des Wahlprüfungs-ausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des Integrationsrates.

Der § 12 Arbeitsmaterial und Geschäfts-bedürfnisse

(3) Für Fraktionen, denen kein Fraktionsgeschäftszimmer zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich der Sockelbetrag nach Absatz 1 um 250,-- € monatlich. Daneben wird pro Legislaturperiode ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000,-- € für eine IT-Grundausstattung gewährt.

(4) Bei Bedarf kann den Fraktionen für ihre Fraktionssitzungen ein Raum im Rathaus oder in anderen städtischen Gebäuden als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister/in. Neben den Barleistungen des Abs. 1 und 2 wird der Geldwert der Leistungen der Abs. 2 bis 4 in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Artikel 2

Dieser 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ennepetal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „5. Nachtrag vom 13.02.2026 zur Hauptsatzung vom 06.02.2015 der Stadt Ennepetal in der Fassung des 4. Nachtrags vom 13.03.2023“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 13.02.2026
Die Bürgermeisterin
Gez. H e y m a n n